

## 288 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

# Bericht des Justizausschusses

### über die Regierungsvorlage (111 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Rechtspraktikantengesetz geändert wird

Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten stehen in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und werden derzeit nicht vom Bundesgleichbehandlungsgesetz erfasst. Sie fallen aber auch nicht unter den Anwendungsbereich des für die Privatwirtschaft geltenden Gleichbehandlungsgesetzes. Damit sind Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten gegen Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts und gegen sexuelle Belästigung nicht geschützt.

Der Nationalrat hat mit EntschlieÙung vom 18. Juni 1999, E 196-NR/XX. GP, den Bundesminister für Justiz ersucht, dem Nationalrat eine Gesetzesvorlage zur Änderung des Rechtspraktikantengesetzes mit Regelungen über die Gleichbehandlung und den Schutz vor Diskriminierung auf Grund des Geschlechts vorzulegen.

Inhalt dieser Novelle ist die Änderung des Rechtspraktikantengesetzes mit Regelungen über die Gleichbehandlung und den Schutz vor Diskriminierung auf Grund des Geschlechts analog dem 6. Teil "Sonderbestimmungen für Angehörige von Universitäten und Universitäten der Künste" im Bundesgleichbehandlungsgesetz.

Der Justizausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. September 2000 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Terezija **Stoisits**, Dr. Harald **Ofner**, Mag. Gisela **Wurm**, Dr. Johannes **Jarolim**, Dr. Michael **Krüger**, Mag. Johann **Maier** und die Ausschussobfrau Mag. Dr. Maria Theresia **Fekter** sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Dieter **Böhdorfer**.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in 111 der Beilagen einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuss den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (111 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2000 09 18

**Mag. Dr. Josef Trinkl**

Berichterstatter

**Mag. Dr. Maria Theresia Fekter**

Obfrau